

# GR\_GERICHTE ZK1 2023 48 vom 10. Oktober 2023

GR Gerichte, 2023-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2023\\_48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2023_48)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2023 48 du 10 octobre 2023

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2023 48 del 10 ottobre 2023

## Regeste

Weiterführung des Verfahrens (Abänderung des Scheidungsurteils) | Beschwerde  
Prozessrecht (ZPO 319, ohne die Endentscheide)

## Erwägungen

### E. 9

/ 12 2.3.1. Selbst wenn das Erfordernis eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils zu bejahen wäre, scheitert die Beschwerde sodann an den Anforderungen, welche Gesetz und Rechtsprechung an die Begründung einer Beschwerde stellen. Nach Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde zu begründen. Begründen heisst, dass der Beschwerdeführer aufzeigt, inwiefern er das Anfechtungsobjekt als fehlerhaft erachtet. Dies setzt voraus, dass er sich argumentativ mit dessen Inhalt auseinandersetzt und darlegt, weshalb ein Beschwerdegrund – d.h. eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung oder eine unrichtige Rechtsanwendung (Art. 320 ZPO) – gegeben sein soll. Bei der Beurteilung von Laieneingaben dürfen an dieses Erfordernis zwar keine überspitzten Anforderungen gestellt werden. So reicht es aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, was am angefochtenen Entscheid beanstandet wird und weshalb er unrichtig sein soll. Sind aber auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird auf eine Beschwerde nicht eingetreten (KGer GR KSK 22 46 v. 3.2.2023 E. 2; ZK1 19 116 v. 20.11.2019 E. 1.3, u.a. mit Hinweis auf BGer 5A\_247/2013 v. 15.10.2013 E. 3).

2.3.2. Vorliegend befasst sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift nicht mit der angefochtenen Verfügung, sondern (ausschliesslich) mit den im vorsorglichen Massnahmeverfahren ergangenen Entscheiden. So versucht er, unter Wiederholung seiner in jenem Verfahren vorgetragenen Argumente zur Frage der (örtlichen und sachlichen) Zuständigkeit den beantragten Nichteintretensentscheid zu begründen, und kritisiert in diesem Zusammenhang namentlich eine Tatsachenfeststellung im kantonsgerichtlichen Urteil als aktenwidrig (act. A.1, Ziff. II.2). Dabei scheint er zu übersehen, dass sich die beanstandete Erwägung nicht auf den Zeitpunkt der superprovisorischen Verfügung, sondern des in der Folge ergangenen Entscheides der erstinstanzlichen Einzelrichterin bezog. Weiter begründet der Beschwerdeführer – zumindest sinngemäss – sein Interesse an einem selbständigen Zwischenentscheid (act. A.1, Ziff. II.3). Auch an dieser Stelle geht er aber mit keinem Wort auf die angefochtene Verfügung ein und legt dementsprechend auch nicht ansatzweise dar, inwiefern die Anordnung der Vorderrichterin gegen eine Norm des Prozessrechts verstossen würde. Diese hat die Einigungsverhandlung unter Hinweis auf Art. 291 ZPO angeordnet. Die genannte Bestimmung, die aufgrund des Verweises in Art. 284 Abs. 3 ZPO auch bei Klagen auf Abänderung eines Scheidungsurteils sinngemässe Anwendung findet, schreibt vor, dass das Gericht die Parteien nach Eingang der Klage zu einer Einigungsverhandlung vorlädt. Dabei ist die Durchführung der Einigungsverhandlung

nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (jedenfalls im Scheidungsverfahren) obligatorisch, und zwar bevor der beklagten Partei Frist zur Einreichung einer Klageantwort angesetzt wird (BGE 138 III 366). Dass im vorliegenden Verfahren ein zwin-

#### **E. 10**

/ 12 gender Grund für ein abweichendes Vorgehen bestanden hätte, hat der Beschwerdeführer nicht dargetan und ergibt sich auch nicht sinngemäss aus seinen Ausführungen, weshalb es an einer auf den Rechtsmittelgegenstand bezogenen Begründung fehlt. Auch aus diesem Grunde wäre somit auf die Beschwerde nicht einzutreten. 2.3.3. Nur der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass eine fehlerhafte Anwendung des Prozessrechts auch nicht offenkundig ist, so dass die Beschwerdeinstanz allenfalls trotz Fehlens einer tauglichen Rüge einzuschreiten hätte (vgl. zu den Schranken der Prüfungsbefugnis im Beschwerdeverfahren BGE 147 III 176 E. 4.2.1). Bis zur Sistierung des Hauptverfahrens lag in jenem Verfahren lediglich die Klageschrift (RG act.I/1) vor. Dass die Zuständigkeit des Regionalgerichts Imboden vom Beschwerdeführer bestritten wurde, war der Vorinstanz zwar aus dem (separat geführten) Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen bekannt, wurde darauf in der Sistierungsverfügung doch explizit Bezug genommen. Im Hauptverfahren ist aber noch keine Eingabe des Beschwerdeführers erfolgt. Insbesondere hat er zu keinem Zeitpunkt – auch nicht nach der rechtskräftigen Erledigung des Massnahmeverfahrens – eine Beschränkung des Hauptverfahrens auf die Frage der Zuständigkeit respektive die Ausfällung eines diesbezüglichen Zwischenentscheides verlangt. Insofern handelt es sich bei Ziffer 3 seiner Rechtsbehelfen um einen neuen Antrag, der im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen ist (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Zudem besteht auf eine derartige Verfahrensbeschränkung ohnehin kein Anspruch. Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO) und tritt auf eine Klage nur ein, sofern diese erfüllt sind (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Prozessvoraussetzung ist nach Art. 59 Abs. 2 ZPO unter anderem die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts (lit. b). Die ZPO regelt jedoch nicht, wann die Prüfung der Prozessvoraussetzungen vorzunehmen ist. Insbesondere geht aus dem Gesetz nicht hervor, ob sich das Eintreten auf die Urteilsphase oder bereits auf die Verhandlungsphase bezieht. Aus dem System der ZPO lässt sich aber ableiten, dass das Gericht die Beurteilung einer Prozessvoraussetzung aufschieben und bereits eine Verhandlung zur Sache durchführen kann. Es liegt nämlich in seinem Ermessen, ob es den Prozess zunächst auf eine strittige Prozessvoraussetzung beschränkt (Art. 125 lit. a ZPO) oder ob es diese am Ende des Verfahrens beurteilt. Findet die Beschränkung nicht statt, erfolgt eine parallele Verhandlung über Zulässigkeit und Begründetheit der Klage (vgl. Simon Zingg, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, N 7 zu Art. 59 ZPO). Ein Anspruch der Parteien auf Vorabprüfung aller oder einzelner bestrittener Prozessvoraussetzungen besteht nicht, weil der Gesetzge-

#### **E. 11**

/ 12 ber die Ausgestaltung des Verfahrens bewusst in das gerichtliche Ermessen stellte (Tanja Domej, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2021, N 6 zu Art. 59 ZPO; zum Ganzen auch KGer GR ZK1 17 125 v. 24.10.2017 E. 3). Konkret bedeutet dies für den vorliegenden Fall, dass es im Ermessen des Gerichts liegt, ob es das Verfahren zunächst auf die Frage der Zuständigkeit beschränken und darüber einen selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid

erlassen will oder aber den Ent- scheid über die Prozessvoraussetzungen dem Endentscheid vorbehält. Dement- sprechend durfte die Vorsitzende des Regionalgerichts Imboden mit der Aufhe- bung der Sistierung ohne weiteres die Durchführung einer Einigungsverhandlung anordnen, handelt es sich dabei doch um einen Verfahrensschritt, der gesetzlich vorgesehen ist und dem Beschwerdeführer Gelegenheit gibt, seinen Standpunkt – auch zur Frage der Zuständigkeit – ein erstes Mal in den Prozess einzubringen. Die Beschwerde wäre daher abzuweisen, sofern darauf entgegen den vorstehen- den Erwägungen einzutreten wäre. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Prozesskosten zu Lasten des Beschwerdeführers, zumal bei Nichteintreten die klagende Partei als unterlie- gend gilt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das Kantonsgericht kann gemäss Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren (VGZ; BR 320.210) im Beschwerde- verfahren eine Entscheidegebühr zwischen CHF 500.00 und CHF 8'000.00 erhe- ben. Vorliegend wird die Entscheidegebühr auf CHF 1'000.00 festgesetzt und mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'500.00 ver- rechnet. Der Restbetrag von CHF 500.00 wird dem Beschwerdeführer durch das Kantonsgericht erstattet. Da auf die Einholung einer Stellungnahme verzichtet wurde und der Beschwerdegegnerin im vorliegenden Verfahren folglich kein Auf- wand entstanden ist, wird auf die Zusprechung einer Parteientschädigung verzich- tet. 4. Da sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erwiesen hat, ergeht der vorliegende Entscheid in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG und Art. 7 Abs. 2 lit. b EGzZPO in einzelrichterlicher Kompetenz.

**E. 12**

/ 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.